



Symposiums-Teilnehmer

50 Jahre Sozialgerichtsbarkeit NRW

„Es gibt uns noch, und wir werden alles dafür tun, dass wir für die Politik auch in Zukunft unverzichtbar bleiben!“ Mit diesen kämpferischen Worten begrüßte der PrLSG Dr. Jürgen Brand die zahlreichen Teilnehmer an dem Wissenschaftlichen **Symposium „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit im Wandel“**, das am 14. 1. 2004 im Essener Haus der Technik stattfand. Mit namhaften Referenten besetzt – RinBVerfG Renate Jaeger, Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup, Darmstadt, Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium – ging es in der Auftaktveranstaltung der Feiern zum 50-jährigen Bestehen der Sozialgerichtsbarkeit NRW um die Zukunft des Sozialstaates.

In seinem Grußwort beruhigte der JM Wolfgang Gerhards die Teilnehmer: „Wir werden alles tun, damit es die Sozialgerichtsbarkeit als eigenständige Gerichtsbarkeit in NRW weiterhin gibt“ und verpflichtete sich zugleich: „Ich will sicherstellen, dass die bewährten Strukturen auf Dauer erhalten bleiben!“ Ein dickes Lob ging an die Richterinnen sowie an die Mitarbeiterinnen des nicht-richterlichen Dienstes, die „ihren Job hochmotiviert wirklich ausgezeichnet“ machten. Überhaupt habe die Sozialgerichtsbarkeit Vorbildfunktion (Stich-

wort Benchmarking), sei mit dem aus der Belegschaft kommenden und von dieser getragenen Prozess ständiger Optimierung der Arbeitsergebnisse und Verkürzung der Verfahrensdauer beispielhaft. NRW, das immer für eine Selbstständigkeit der fünf Gerichtsbarkeiten votiert habe, werde sich nun aktiv auf Bundesebene an der von der Justizministerkonferenz in Auftrag gegebenen Prüfung der Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten beteiligen. „Unser Ziel

**Eine starke Gerichtsbarkeit
für
eine soziale Gesellschaft**

ist die Verhinderung von Reformen um des Reformierens willen.“ Notfalls über eine Öffnungsklausel müsse in NRW die Beibehaltung einer eigenständigen

Sozialgerichtsbarkeit sichergestellt werden. Abschließend stellte Gerhards in Aussicht, dass dem kürzlich beschlossenen Wechsel der klassischen Sozialhilfe von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit vorrangige Bedeutung zukomme. Es gelte unter Einbeziehung beider Gerichtsbarkeiten umsetzbare, insbesondere für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter akzeptable Lösungen zu erarbeiten.

Renate Jaeger, die selbst in NRW als Sozialrichterin gearbeitet hat, vermochte es in ihrem fesselnden Referat, den Bogen von eigenen positiven Erfahrungen zu brennenden verfassungsrechtlichen Problemen zu



Prof. Rürup, Dr. Brand, JM Gerhards, RinBVerfG Jaeger

spannen. Die aktuellen Gesetzesvorhaben und deren Notwendigkeit für den Fortbestand des Sozialstaates stellte Dr. Klaus Theo Schröder in den Vordergrund seiner Ausführungen. Auch er bekräftigte aus Sicht seines Ministeriums vorbehaltlos die Unverzichtbarkeit einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit, natürlich belohnt durch einen anhaltenden Beifall der Teilnehmerinnen an dem Symposium. Einen gelungenen Abschluss fand die Veranstaltung durch einen glänzend aufgelegten Prof. Dr. Dr. h. c. Rürup, der das Publikum mit seinen Ausführungen zu Rentenreformen fesseln konnte.

Die rund 300 Ehrengäste, die sich am Folgetag zu einem Festakt im Choreographischen Zentrum der Zeche Zollverein einfanden, erlebten eine Veranstaltung, die dem Ruf der Sozialgerichtsbarkeit als junge, dynamische, vom steten Bemühen um Innovation und Verbesserung gekennzeichnete Gerichtsbarkeit alle Ehre machte. Keine langatmigen Reden, sondern kurzweilige Unterhaltung bot sich dem begeisterten mitgehenden Publikum. In drei Talkrunden mit Gästen aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens zog die gut vorbereitete Moderatorin Judith Schulte-Loh, WDR, eine Bilanz der vergangenen 50 Jahre und blickte in die Zukunft der Gerichtsbarkeit. Insbesondere die Mitarbeiterinnen der acht Sozialgerichte und des LSG freuten sich über die Worte des Staatssekretärs im JMin NW, Dieter Schubmann-Wagner: „Wir in NRW sehen keinen Anlass für eine Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, weil wir deren Eigenständigkeit und Effizienz zu schätzen wissen und sie auch so behalten wollen. Im

Ergebnis ist es ein günstigerer und langfristig besserer Ressourceneinsatz, wenn die hohe Spezialisierung, insbesondere der Richterinnen in der Sozialgerichtsbarkeit“ erhalten bleibe und diese „dann spezialisiert sehr zügig und sehr gut arbeiten“. Die Moderatorin Judith Schulte-Loh bohrte nach, auch bei den übrigen Talkgästen aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, Renten-, Krankenversicherungsträger, medizinischen Sachverständigen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Sozial-

verbandes VdK. Sie provozierte und verzweifelte schließlich: „Gibt es denn überhaupt nichts Negatives über die Sozialgerichtsbarkeit NW zu berichten? Na ja, es handelt sich um eine Feierstunde und nicht um eine Beerdigung.“ Bürgernähe, Schnelligkeit bei der Bearbeitung der Verfahren, hohe Fachkompetenz – diese Vorzüge schätzten die Talkgäste besonders an der Sozialgerichtsbarkeit. Dass zu dieser Positivistenliste auch Einfallreicher zählt, bewiesen der in eigener Regie gedrehte ca. 15-minütige Videotrailer „In Sachen Sozialgerichtsbarkeit“ und die Auftritte der A-Cappella-Gruppe Vocalholics. Mit Liedern, wie Ramadala Ding Dong und Lolipop mischten sie das Publikum auf und provozierten nicht nur stürmischen Beifall, sondern auch zu Zugaben. Erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass ein Mitglied der Gruppe ein junger bei dem SG Köln tätiger Sozialrichter ist, der sich den Auftritt trotz seines Beinbruches nicht nehmen ließ.

PrLSG Dr. Jürgen Brand fasste die – keineswegs in Auftrag gegebenen – Lobeshymnen zusammen und machte die Ziele für die Zukunft deutlich: „Dies ist eine Gerichtsbarkeit, die sehr selbstbewusst auftritt und auftreten kann. Sie hat immerhin innerhalb der letzten Jahre einen fast 50%igen Anstieg von Klagen ohne Personalzuwachs und ohne eine nennenswerte Verlängerung der Verfahrensdauer verkraftet. Für den Fortbestand der Sozialgerichtsbarkeit in NRW werden wir kämpfen!“

Sozialgericht Aachen – Sozialrechtsprechung im Dreiländereck

Aachen hat als Residenzstadt Karls des Großen Erfahrung mit der europäischen Integration. War es vor 1200 Jahren Europas Zentrum, so liegt es heute am äußersten westlichen Rand von Deutschland in fußläufiger Entfernung zur niederländischen und belgischen Grenze. Ganz selbstverständlich wohnen Deutsche in Belgien oder den Niederlanden oder arbeiten Belgier in Deutschland, den Niederlanden oder im nahen Luxemburg. Die Grenzlage des SG Aachen bringt es mit sich, dass es in den 50 Jahren seines Bestehens häufig mit sozialrechtlichen Problemen dieses Personenkreises befasst war. Die 11 Richterinnen des SG Aachen kennen diese Probleme nicht nur vom grünen Tisch, sondern durchaus auch aus eigener Erfahrung, denn mehrere von ihnen leben im benachbarten Ausland.

Bei näherem Hinsehen haben es die Grenzgänger so einfach nicht. Abgesehen von den erst allmählich aufeinander abgestimmten Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Verwerfungen aus dem europäischen Sozialrecht. Das Recht der EU (Art. 13 Abs. 2 a und b VO 1408/71) unterwirft eine Person, die im Gebiet eines Mit-

gliedstaates im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, dem Recht der sozialen Sicherheit dieses Staates. Grundsätzlich ist also ein Grenzgänger, der in den Niederlanden oder in Belgien arbeitet, auch dort sozialversichert. Im Sozialrecht der Grenzgänger hat sich in den letzten Jahren schon vieles geklärt und vereinfacht, was zuvor durch unklare Rechtslage, Unkenntnis der nationalen Behörden oder mangelnde Information der Betroffenen für die Grenzgänger zu Erschwernissen geführt hat. Die Sozialgerichtsbarkeit hat hier durch eigene Entscheidungen und durch Vorlage an den EuGH einen erheblichen Teil zur Harmonisierung des Sozialrechts und seiner praktischen Anwendung beigetragen. So steht heute z. B. fest, dass Arbeitslose, die im Land ihrer letzten Beschäftigung die wesentlichen beruflichen und persönlichen Bindungen aufrechterhalten haben, sich dort auch arbeitslos melden können, wenn sie im eigentlich für die Arbeitslosengeldzahlung zuständigen Wohnland, z. B. wegen fehlender Sprachkenntnisse, schlecht vermittelbar sind (vgl. Fall „Miethe“, EuGH, Urt. v. 12. 6. 1986, SozR 6050,

Art. 71 Nr. 8, ein Fall, der seinen Ausgang in Aachen nahm). Auch nach entsprechendem Spruch des EuGH kann es allerdings einige Zeit dauern, bis er wirklich in allen Nuancen seinen Weg in die Verwaltungspraxis findet. Das SG Aachen hatte auch in den 1½ Jahrzehnten nach der für den Grenzbereich besonders wichtigen „Miethe“-Entscheidung noch in einer Reihe von Urteilen Gelegenheit, die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze einzufordern bzw. für die Praxis zu präzisieren. Noch 1998 wurden deutsche Arbeitslose mit Wohnsitz in Belgien, aber ohne persönliche und berufliche Bindungen nach dort, zur Antragstellung beim belgischen Arbeitsamt angehalten. 1999 wurde ein in den Niederlanden wohnhafter deutscher Arbeitnehmer an das dortige Arbeitsamt verwiesen – erst wenn er dort wegen fehlender Vermittlungsaussichten erfolglos geblieben sei, könne ein Arbeitslosengeldanspruch in Deutschland bestehen. Das SG Aachen sah demgegenüber ein Wahlrecht des Betroffenen, wo die Arbeitslosmeldung erfolgen solle.

Solche Fälle werden seltener, weil die Grundsätze des europäischen Sozialrechts allgemein präsenter und ihre Anwendung selbstverständlicher geworden sind. Immerhin war es aber noch neuerdings (Urteil d. SG Aachen vom 4. 7. 2003, S 8 AL 29/03) notwendig klarzustellen, dass die Grundsätze der „Miethe“-Entscheidung nicht für Personen gelten, die keine Grenzgänger sind, weil sie nicht wenigstens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren (Art. 1 b VO 1408/71). Ein niederländischer Angehöriger des fliegenden Personals der Lufthansa, der während seiner Beschäftigung nur selten an

seinen Heimatort zurückgekehrt war, hatte unabhängig von seinen eigentlich guten Vermittlungsaussichten im Heimatland nämlich schon deshalb Anspruch auf Arbeitslosengeld in Deutschland, weil er nicht Grenzgänger war und der deutschen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stand.

Es bleibt noch Klärungsbedarf, wobei sich Wünsche auch an die Legislative richten. So wollen die im Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthaltenen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit erkennbar den Versicherten den Zugang zu dem für sie am besten erreichbaren Sozialgericht ermöglichen. § 57 Abs. 1 SGG regelt die örtliche Zuständigkeit so, dass in aller Regel Versicherte an dem für ihren Wohn- oder Arbeitsort zuständigen SG klagen können oder zu verklagen sind. Anders bei Klägern mit Auslandswohnsitz: Grundsätzlich gilt für sie der Gerichtsstand des Versicherungsträgers, sodass der 500 m vom Aachener Stadtgebiet entfernt wohnende Kläger aus Vaals/NL in einem Verfahren gegen die Angestelltenversicherung u. U. zur mündlichen Verhandlung nach Berlin als Sitz der BfA reisen muss. Allein das SGB III hat ein Herz für die Grenzpendler und hat eine eigene prozessuale Regelung getroffen: Nach § 372 SGB III sind Klagen von Versicherten mit Auslandswohnsitz gegen die Bundesanstalt für Arbeit auch bei dem SG am Ort des Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes zulässig, gegen dessen Bescheid oder auf dessen Tätigwerden sich die Klage richtet. Dies wird für den Bürger aus Vaals oder Eupen in aller Regel das Arbeitsamt Aachen sein. Ähnlich grenzgängerfreundliche Regelungen würde man sich auch im SGG wünschen.

RSG Michael Wolff-Dellen, Aachen

Artikel im Dortmunder Stadtanzeiger vom 14. 1. 1954:

SG Dortmund tagte zum ersten Mal

Herr M. erlitt im Januar 1950 auf einer Baustelle einen schweren Unfall, der Verletzungen von Lendenwirbeln und Schädigung des Rückenmarkes mit Taubheit der Beine zur Folge hatte. Er wurde mit 70 v. H. erwerbsunfähig und bekam eine Unfallrente. Zwei Jahre später wurde durch Nachuntersuchungen eine Besserung seines Zustandes um 20 v. H. festgestellt. Dementsprechend wurde seine Rente gekürzt. Herr M. klagte gegen den neuen Rentenbescheid beim SG Dortmund. Das Gericht stützte sich bei der Urteilsfindung auf die neuen ärztlichen Gutachten und wies die Klage ab.

Dieses war das erste Urteil, das von dem neuen SG Dortmund im Gebäude der Ortskrankenkasse in der Schmiedlingstraße gestern gesprochen wurde. Es war die erste Sitzung der Sozialgerichtsbarkeit in NRW überhaupt. Aufgrund des am 1. Januar in

Kraft getretenen Sozialgerichtsgesetzes ist Dortmund, neben Düsseldorf, Köln, Münster und Detmold, Sitz eines Sozialgerichts geworden. Es ist für alle Sparten der Sozialgesetzgebung (Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Bergbauunfälle, Invalidenrenten, Pensionen, Krankenversicherung, Kriegsbeschädigtenrechte, Unfallversicherung, Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkasse) zuständig.

Am ersten Verhandlungstag standen 20 Streitfälle zur Verhandlung und Entscheidung. In marineblauer Robe mit Samtbesatzung in der gleichen Farbe und einem mit zwei Silbertressen besetzten Baret eröffnete der Präsident das Sozialgericht und führte anschließend den Vorsitz am ersten Verhandlungstag. Der Präsident muss aber die monatlich anfallenden 2500 Streitsachen zunächst mit nur sechs Berufsrichtern erledigen.

Aus dem Inhalt

50 Jahre Sozialgerichtsbarkeit NW	
– Symposiumsablauf	1
– Berichte aus den Gerichtsbezirken	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	6
PEBB§Y im Haupttrichterrat	7
Vorschau StA-Wahlen	8
Beihilfe	11
Berichte von der LVV (Fortsetzung)	13

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgenuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild und Foto im Heft: Susanne Eichholz

Die Aufgabe der Richter ist im Sozialgerichtsgesetz festgelegt: Mitwirken am sozialen Frieden. Dabei stehen in jeder Sitzung zwei Laienrichter (Sozialrichter) zur Seite. In der IHK vereidigte der Präsident in der vergangenen Woche 420 Sozialrichter, die für die nächsten Jahre vom Ministerium bestimmt worden sind; etwa ein Fünftel Frauen und vier Fünftel Männer.

Dortmund werde – so stellte der Präsident fest – in NRW im Mittelpunkt der so-

zialen Gerichtsbarkeit stehen, weil hier das Herz von Industrie und Bergbau schlage. 38 Prozent der Knappschaftssachen fallen Dortmund zu. Der grundlegende Unterschied in der Verfahrensordnung zwischen Zivilgerichten und dem Sozialgericht liegt darin, dass die Zivilgerichte nur den Prozessstoff für die Urteilsfindung verwerten dürfen, der von den beiden Parteien vorgebracht wird, während die Sozialgerichte durch Ermittlungen den Sachverhalt aufzuklären haben.

Sozialgericht Gelsenkirchen im Spiegel der Presse

„Gute Noten fürs Sozialgericht“ (Ruhr Nachrichten vom 24. 3. 2001) – „Richter merkt, wo Schuhe drücken“ (Ruhr Nachrichten vom 2. 3. 1999), Meldungen, die jeden Mitarbeiter des SG Gelsenkirchen freuten. Dies zeigt aber auch, welchen Widerhall die Arbeit des Sozialgerichts in der Öffentlichkeit findet. Uns in der Sozialgerichtsbarkeit ist bewusst, dass wir selten so spektakuläre Fälle zu verhandeln haben wie unsere Kollegen an den Strafgerichten. Andererseits betrifft die Materie, mit der wir uns beschäftigen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, Soziales Entschädigungsrecht und

Schwerbehindertenrecht) viel mehr Bürgerinnen. In Zeiten, in denen das System der sozialen Sicherung immer komplizierter wird, wollen wir Informationen geben, die für jeden wichtig sein können. Im Vordergrund stehen hierbei nicht die Verfahren, die juristisch interessant sind, diese sind vor allem von Bedeutung für die juristische Fachpresse. Für lesenswert in der (über-) regionalen und lokalen Presse halten wir Fälle, in denen Neuland betreten wird, aber auch Fallgestaltungen, die viele Bürgerinnen betreffen können.

Als das SG Gelsenkirchen als erstes Gericht in der Bundesrepublik Deutschland entschied, dass Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ggf. auch bei der rückwirkenden Berechnung von Krankengeld zu berücksichtigen sind, löste dies ein bundesweites Echo aus. Die Urteilsanforderungen lassen sich kaum noch zählen. Aber auch scheinbar unbedeutende Fälle stoßen auf große Resonanz in der Öffentlichkeit. Als das Urteil erging, dass Krankenkassen Thermoschlupfsäcke für Rollstuhlfahrer zu gewähren haben, wurde diese Entscheidung 57 Mal angefordert. Häufig geschah dies durch Versicherte, die schrieben, dass sie im Moment dasselbe Problem mit ihrer Krankenkasse haben. Überraschend ist immer wieder, wie juristisch einfache Fälle, die auf eindeutiger Gesetzeslage oder langjähriger Rechtsprechung beruhen, aufgenommen werden. Als in den Jahren 1998 und 2000 z. B. entschieden wurde, dass bei bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten im kirchlichen Bereich kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, wurde hierüber umfangreich berichtet. Natürlich kam auch die humorvolle Seite der Juristerei zum Tragen, wie folgende Überschriften zeigen:

Rente fällig nach „Pinkel-Unfall“;

Jobsuchender: „Nicht ohne meinen Hund“;

Gericht klärt, wer für Unfall an Kapelle zahlt,

Gericht: Hose ausziehen verursachte Arbeitsunfall.

RinSG Kornelia Steffen, Gelsenkirchen

Landesbehördenhaus Münster

Ein Rückblick auf die Gründungsjahre des SG Münster

Zusammen mit dem LSG in Essen und den SGen Detmold, Dortmund, Düsseldorf und Köln wurde das SG Münster zum 1. 1. 1954 errichtet. Die Unterbringung des Gerichts erfolgte zunächst provisorisch in zwei Gebäuden im Stadtgebiet von Münster. Im September 1955 wurden zusätzliche Räume in einem weiteren Gebäude angemietet. Da nur in einem der Dienstgebäude Sitzungssäle vorhanden waren, machte die räumliche Aufteilung einen ständigen Akktransport erforderlich. Erste Planungen für eine zentrale Unterbringung des SG begannen im August 1954. Durch den Landesfinanzminister wurde dabei die Vorgabe gemacht, das SG Münster mit anderen Behörden zusammen in einem „Landesbehördenhaus“ unterzubringen. Die vom damaligen Präsidenten des SG Münster geäußerten Bedenken gegen die „unlogische Unterbringung eines Gerichts in einem Behördenhaus“ wurden durch die zuständigen Ministerien nicht geteilt. Erschwert wurden die Planungen durch die Probleme bei der Suche nach einem geeigneten Standort. Die von der Stadt angebotenen Grundstücke erwiesen sich sämtlich als ungeeignet. Im Jahre 1955 fiel dann die endgültige Entscheidung über die Errichtung des Landesbehördenhauses auf dem Grundstück „Alter Steinweg“. Allerdings war das für die geplante Bebauung vorgesehene Grundstück des Landes zu klein, sodass von der Kirchengemeinde „Ad Sanctum Lambertum“ in Münster zu dem damals stolzen Preis von 300,- DM/m² eine Teilfläche von 415 m² hinzugekauft werden musste. Mit den Bauarbeiten für das Haus wurde im Jahre 1957 begonnen. Die Übergabe des Neubaus an das SG Münster als hausverwaltende Stelle erfolgte im Juni 1959.

Bei der Lektüre der Bauakten kann man feststellen, dass auf dem Weg aus diesem Provisorium manches skurile Problem zu lösen war.

So etwa mit den Anliegern. Der Betreiber eines benachbarten Lichtspieltheaters sah die Errichtung des Landesbehördenhauses als willkommene Gelegenheit für eine Erweiterung seines Betriebs an. Gleichzeitig beabsichtigte er die Einzäunung eines Teils des Betriebsgrundstücks. Dies sollte dazu dienen, „die Verunreinigung und das nächtliche Treiben in diesem Winkel zu verhindern“. Diese Pläne trafen jedoch auf heftigen Widerstand des im Gebäude des Lichtspieltheaters untergebrachten Hygienisch – bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes Westfalen. In ei-

nem Schreiben dieser Behörde an den Regierungspräsidenten Münster wurden die mit den geplanten Veränderungen verbundenen Probleme wie folgt geschildert: „Im dritten Stock sind die Versuchstiere untergebracht (etwa 300 Meerschweinchen und ein Hammel). Für diesen großen Tierbestand müssen die gesamten Futter- und Streumittel heraufgebracht und muss der anfallende Mist wieder heruntergebracht werden. Dies geschieht bisher mittels eines handbedienten Aufzugs, der auf der vor dem Stall gelegenen Veranda angebracht ist. Durch die beabsichtigte Umgestaltung wäre es nicht mehr möglich, den Aufzug an der bisherigen Stelle zu belassen.“ Für das Problem wurde rasch eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden. In einer schriftlichen Vereinbarung, die wohl als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren sein dürfte, verpflichtete sich der Betreiber des Lichtspieltheaters, „auf eigene Kosten in der Rückfront der Stallungen (Hammelstall) einen Mauerdurchbruch mit Aufzug so anzubringen, dass ein einwandfreies Anliefern von Futtermitteln und Wegschaffen von Dung gewährleistet ist.“

Sogar von höchster Stelle wurde versucht, auf die Planungen bei der Errichtung des Landesbehördenhauses Einfluss zu nehmen. In einem persönlichen Schreiben bat der damalige JM NW darum, der Inhaberin eines Kerzengeschäfts auf der Salzstrasse in Münster die Zufahrt zu ihrem Geschäft über das Grundstück des Landesbehördenhauses zu ermöglichen. Diese dringende Bitte wurde jedoch durch den Regierungspräsidenten in Münster mit dem Hinweis abgelehnt, dass ein solches Zufahrtsrecht „weitreichende Konsequenzen für den Sitz des Regierungspräsidenten am Domplatz“ haben könnte, da auch dort Anwohner auf die Einräumung einer Zufahrt zu ihren Privatgrundstücken über das Behördengrundstück drängen würden. Nachdem auch ein Gespräch zwischen dem zuständigen Mitarbeiter der Bauabteilung des Regierungspräsidenten und der Inhaberin des Kerzengeschäfts ohne Ergebnis geblieben war, schaltete sich der damalige JM erneut in die Angelegenheit ein und unterbreitete folgenden Lösungsvorschlag: „Ich möchte meinen, man sollte allen Anliegern, die an das Regierungsgrundstück Steinweg anstoßen, gestatten, ein Loch in die Wand des Hofraums schlagen zu lassen, damit sie hinten aus ihren Häusern herausfahren können, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie nicht auf dem Regierungsparkplatz dauernd parken dürfen. Infolgedessen könnte man m. E. die Genehmigung nur dann geben, wenn sichergestellt ist, dass diese Anlieger auf ihrem Grundstück ihren Wagen parken.“ Auch dieser erneute Vorstoß des JM konnte den Regierungspräsidenten nicht zu einer Änderung seiner Entscheidung bewegen. Das Kerzengeschäft besteht – auch ohne das Zufahrtsrecht – noch heute.

VPrSG Hans-Ulrich Pauli, Münster

Qualitätssicherung für sozialgerichtliche Gutachten

Für Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder Feststellungen im sozialen Entschädigungs- oder Schwerbehindertenrecht ist häufig der gesundheitliche Zustand einer Person oder die Ursache der Erkrankung umstritten. Die Sozialgerichte sind daher seit ihrer Errichtung im Jahre 1954 auf die sachverständige Hilfe von Medizinern angewiesen. Je nach Geschäftsfall und Kammerzuschnitt muss ein Richter pro Jahr bis zu zwei- bis dreihundert Gutachten aus- und bewerten. Die Qualität der Sachverständigen, des Begutachtungsverfahrens und der Gutachten sind von großer Bedeutung für den späteren Ausgang des Verfahrens und eine eventuelle Gerichtsentscheidung.

Neben den Sachverständigen tragen die jeweils zuständigen Richter-innen die hauptsächliche Verantwortung für die Qualität der Begutachtung, so bereits bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt eine Begutachtung erforderlich ist, wie auch bei der Auswahl des Sachverständigen und bei der Formulierung der Beweisfragen. Die Verhinderung von Verzögerungen während des Begutachtungsverfahrens fällt ebenfalls in die Verantwortlichkeit des Gerichts.

Wenn auf der Grundlage der Gutachten eine Entscheidung ergeht, kann es in Form der Berufung zu einem besonderen „Qualitätssicherungsverfahren“ kommen. Die eventuell aufgrund weiterer medizinischer Ermittlungen in der zweiten Instanz gewonnenen Erkenntnisse geben Hinweise auf die Qualität der erstinstanzlichen Begutachtung.

Neben dieser verfahrensimmanenten Qualitätssicherung lassen sich Informationen über die Qualität der Begutachtung u. a. auch aus den Einschätzungen der Justiznutzer entnehmen. Eine hohe Qualität der Begutachtung führt in der Regel auch zu einem höheren Verständnis und einer

höheren Akzeptanz des Verfahrensergebnisses bei den Verfahrensbeteiligten insgesamt. Wie die Ergebnisse einer im Jahre 2000 von der Sozialgerichtsbarkeit NW durchgeführten Beteiligtenbefragung gezeigt haben, ist den Kläger-innen sowie den Bevollmächtigten die Verständlichkeit und Aussagekraft der Gutachten und eine angemessene Behandlung durch die Sachverständigen im Rahmen der Untersuchung ausgesprochen wichtig. Auf der anderen Seite haben die Beteiligten gerade in diesem Bereich der justitiellen Leistung eine überdurchschnittliche schlechte Zufriedenheit zum Ausdruck gebracht. Auch die befragten Sozialleistungsträger, denen grundsätzlich kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens unterstellt werden kann, waren mit der Durchführung der medizinischen Beweiserhebung unzufrieden.

Aus diesen Gründen ist in der Sozialgerichtsbarkeit NW im Einvernehmen mit der Richterschaft ein systematisches Qualitätsmanagement eingeführt worden.

Die Richter können über das Intranet auf eine umfangreiche Sachverständigendatei mit Suchfunktion zugreifen. Neben dem Fachgebiet werden auch Erfahrungsschwerpunkte und die von dem Sachverständigen im Rahmen einer Befragung angegebene voraussichtliche Gutachtendauer angezeigt.

Bei einigen Gerichten wird in regelmäßigen Abständen zu Informationszwecken eine Statistik über die Verteilung der Gutachtaufträge auf die einzelnen Sachverständigen erstellt. In gerichtsinternen Arbeitskreisen haben die Richter Gelegenheit, die Möglichkeiten einer Verbreiterung der Gutachterbasis im kollegialen Austausch zu erörtern und zum Beispiel Erfahrungen mit neuen Sachverständigen im Kollegenkreis bekannt zu machen.

In der Folge der Beteiligtenbefragung wurden an allen Sozialgerichten in NRW Sachverständigen-Symposien durchgeführt, auf denen die Ergebnisse der Befragung vorgestellt wurden. Auch auf einer Vielzahl von kleineren fachbezogenen Veranstaltungen mit Richtern und Sachverständigen haben seither beide Seiten die Möglichkeit genutzt, ihren jeweiligen medizinischen bzw. juristischen Horizont zu erweitern. Dabei ist insgesamt deutlich geworden, dass eine Qualitätssteigerung nur im Rahmen einer kritischen, aber vertrauensvollen Zusammenarbeit zu erreichen ist.

An einigen Sozialgerichten wurden an die Kläger-innen Fragebögen über die Art und Weise der Untersuchung verteilt. Die entsprechenden Fragen etwa nach der verkehrsgünstigen Erreichbarkeit des Arztes, der Dauer der Untersuchung, der ausreichenden Gelegenheit die Beschwerden zu schildern oder der korrekten Behandlung durch den Arzt sollen unmittelbar nach der Untersuchung beantwortet und der Fragebogen an das Gericht zurückgesendet werden. Die entsprechenden Informationen können zum einen von der Richterschaft bei der Auswahl der Sachverständigen Berücksichtigung finden und zum anderen folgt aus der Kenntnis der Sachverständigen über diese Befragung eine Motivation zur Qualitätssicherung oder -verbesserung.

An einem Sozialgericht wird zurzeit ein auf die inhaltliche Qualität der Gutachten gerichtetes Verfahren mittels eines Feedback-Formulars erprobt. Auslöser war der auf den Sachverständigensymposien häufig geäußerte Wunsch der Gutachter, über den Verfahrensverlauf nach der Begutachtung und insbesondere darüber informiert zu werden, ob das Gericht der Einschätzung des Sachverständigen gefolgt war. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kam jedoch eine Mitteilung des Verfahrensausgangs nicht ohne weiteres in Betracht. Möglich erschien aber eine sonstige inhaltliche Bewertung des Gutachtens durch die zuständigen Richter-innen. Nachdem in größerer Zahl Richter und Sachverständige ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dem Qualitätssicherungsverfahren erklärt haben, können die Vorsitzenden seit Anfang des Jahres 2003 nach Durcharbeitung des Gutachtens eine abgestufte Bewertung zu den wesentlichen qualitätsbeeinflussenden Faktoren (z. B.: Anamnese, Untersuchungsbefund, Diagnose, Darstellung der Funktionseinschränkungen, sozialmedizinische Einschätzung, Berücksichtigung von Begutachtungsgrundsätzen, Beantwortung der Beweisfragen) abgeben und die einzelnen

Punkte noch mit besonderen Anmerkungen oder eventuellen Stellungnahmen der betroffenen Kläger-innen ergänzen. Das so ausgefüllte Feedback-Formular wird den Sachverständigen erst nach Abschluss des Verfahrens zugeleitet. Die Vorsitzenden haben auch die Möglichkeit, eine Kopie an eine gerichtsinterne Sammlung abzugeben. Die zentrale Sammlung soll jährlich ausgewertet, statistisch aufbereitet und den Richtern-innen zugänglich gemacht werden. Es ist vorgesehen, in regelmäßigen Abständen mit den teilnehmenden Sachverständigen und Richtern in einen direkten Erfahrungsaustausch über die im Qualitätssicherungs-

verfahren gewonnenen Erkenntnisse einzutreten. Den Sachverständigen wurde in Aussicht gestellt, die Teilnahme an dem Verfahren zu zertifizieren.

Soweit schon beurteilbar, haben sich diese Maßnahmen bereits positiv auf die Qualität des Begutachtungsverfahrens und der Gutachten ausgewirkt. Ob tatsächlich eine merkbare Qualitätsverbesserung erreicht werden konnte, wird sich u. a. durch eine weitere Beteiligtenbefragung voraussichtlich im Jahre 2004 erweisen.

PrSG Martin Wienkenjohann, Detmold

Aus der Arbeit des Vorstandes

Gespräche im Parlament

Am 25. 11. 2003 fand im Unterausschuss Personal des Haushaltsausschusses des LT NW die Anhörung der Verbände zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2004/05 statt. Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – hatte die Anhörung durch eine schriftliche Stellungnahme vorbereitet. Darin haben wir die Bedeutung der Justiz für die Akzeptanz des Rechtsstaats dargelegt. Wir haben ausgeführt und durch Zahlen belegt, dass sich der Rechtsprechungsbedarf nach Gegebenheiten, die außerhalb der Justiz liegen, verändert hat, durch neue Gesetze sowie gesell- und wirtschaftliche Umständen. Dazu zählen Reformen des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechts, Insolvenzrecht, DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und Änderungen des Steuerrechts und ganz allgemein die wirtschaftliche Situation, so dass die Bewältigung der gesetzgeberischer Änderungsanstrengungen und des tatsächlichen Aufgabenzuwachses durch Erhöhung der Eingangszahlen insbesondere bei den Arbeits- und den Insolvenzgerichten mit immer weniger Personal deshalb nicht mehr möglich ist. Wir haben weiter dargelegt, dass die Informationstechnik keine Entlastung sondern jedenfalls bisher und sicher noch in den nächsten beiden Jahren zusätzliche Belastungen gebracht hat bzw. bringt. Daraus hat sich die Konsequenz ergeben, dass der zahlenmäßig aufgezeigte Personalabbau schon sichtbare Spuren für Bearbeitungszeiten und Erledigungszahlen sowie den Service für die Bürger hinterlassen hat. Wir haben deshalb gefordert, den Irrweg des Abbaus von Personal in den Service-Einheiten und die Verlagerung von Tätigkeiten aus den Service-Einheiten auf Richter und Staatsanwälte

endlich zu stoppen. Der vollständige Text kann auf unserer Internetseite (www.drb-nrw.de) in der Rubrik „Aus der Arbeit des Verbandes“ nachgelesen werden.

An der Anhörung nahmen für uns RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, StA Johannes Schüler und RFG Hans W. Hahn teil. Wir trafen auf eine positive Grundhaltung gegenüber den Aussagen des DRB, die offenbar von unseren Reformvorschlägen im „10-Punkte-Papier“ beeinflusst war. Wir haben im Ausschuss auf den geringen Anteil des Justizhaushalts am Gesamthaushalt hingewiesen und auf die sich aus dem Grundgesetz und der EMRK ergebende Verpflichtung des Staates, das Gerichtswesen so zu organisieren, dass die Gerichte ihre Aufgabe in angemessener Frist erfüllen können. Wir haben auf die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR verwiesen und insbesondere die EGMR-Entscheidung vom 1. 7. 1997 zitiert, durch die Deutschland zu Schadensersatz von 60 000,- DM verurteilt worden ist, weil eine Klage wegen Pachtzins für einen Kleingarten nicht zügig bearbeitet worden war. Wir haben dann dargestellt, dass bei der Haushaltsentscheidung eine Bewertung der staatlichen Aufgaben vorzunehmen ist und die Ausstattung der Justiz nicht oder jedenfalls nur bedingt unter den Vorbehalt des Möglichen gestellt werden darf. Der Haushaltsentwurf missachtet nach unserer Auffassung diese Grundsätze, das gilt im personellen Bereich insbesondere bezüglich der Einsparungen im mittleren Dienst der Beamten und Angestellten sowie der Personalausstattung der Arbeitsgerichte im richter- und nichtrichterlichen Dienst. Die Parlamentarier stimmten uns im Wesentlichen zu, gaben sich aber hilflos angesichts der desolaten Finanzsituation.

Gespräche mit den Parteien

Der Haushalt war auch Gegenstand von Gesprächen mit den rechtspolitischen Sprechern aller Fraktionen in den folgenden Wochen. Dabei war größere Offenheit bei den Vertretern der Opposition, Vizepräsident des Landtages Söfing (FDP) und MdL Biesenbach (CDU), zu verspüren, insbesondere die

Bereitschaft über die kw-Vermerke nachzudenken. Die Vertreter der Regierungsparteien MdL Siechau und MdL von Grünberg (SPD) und MdL Haussmann (Bündnis90/Die Grünen) verwiesen dagegen auf die desolate Finanzsituation des Landes NW, die hier keinen Spielraum gewähre.

Immerhin hat der JM inzwischen beim Neujahrsempfang der Rechtsanwalts- und der Notarkammer Hamm am 9. 1. 2004 berichten können, dass es gelungen sei, 20 neue Richterstellen und 30 Stellen für den nichtrichterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit zusätzlich auszuweisen.

Weitere Gegenstände der Gespräche mit den rechtspolitischen Sprechern waren die Themen unseres 10-Punkte-Papiers, Forderungen zur Mitbestimmung und gegen die beabsichtigte Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten. Zum Thema Mitbestimmung gibt es Erfreuliches zu berichten: Die FDP hat Gesetzentwürfe zur Änderung des LPersVG – Einführung von Staatsanwaltsräten bei jeder StA – und des LRiG – Ausweitung der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten – eingebracht. Auch die anderen Parlamentarier zeigten sich insoweit grundsätzlich aufgeschlossen. Hier bewegt sich also etwas und unsere LVV zeigt Wir-

kungen. Für die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten bekundeten die Herren Biesenbach und Söffing zunächst Sympathie. Wir konnten aber einige Gesichtspunkte darstellen, die gegen die Zusammenlegung sprechen. Insoweit hoffen wir, dass der JM NW bei dem klaren Nein bleibt, das er in der Veranstaltung am 9. 1. 2004 in Hamm noch einmal bestätigt und untermauert hat.

Vorstandssitzung in Remscheid

Am 8. 12. 2003 schloss der Geschäftsführende Vorstand das Jahr mit einer Sitzung auf Einladung der Landesvorsitzenden in ihrem Hause ab.

Dabei wurden das Anfang des Jahres 2004 stattfindende Gespräch mit dem JM und seinen Mitarbeitern vorbereitet und eine Tagungsreihe auf Landesverbandsebene in Angriff genommen, mit der ab März 2004 Themen des Eildienstes und andere Probleme erörtert werden sollen. Insbesondere jungen Kolleg-inn-en soll hiermit ein Diskussionsforum geboten werden. Die erste Veranstaltung ist für März 2004 in Duisburg geplant. Der Richterbund erhofft sich dadurch weiteren Zulauf, der – auch dank des Werbeheftes RiStA 5/2003 – im Jahre 2003 erfreulich groß war. ■

Geschäfte handelt. Vielmehr werden unter diesem Begriff viele Verfahren zusammengefasst. Die sehr unterschiedlichen Basiszahlen für die verschiedenen Verfahren zeigen, wie wichtig es ist, dass die Verfahren zutreffend zugeordnet werden. Die Mitarbeiterinnen in den Service-Einheiten dürften damit oft überfordert sein. Auch wäre für sie der Aufwand viel größer als für Richter und Staatsanwälte, weil diese den Inhalt der Klage und Anzeige/Abschlussbericht der Polizei sowieso zur Kenntnis nehmen müssen und die Paraphe, wenn das Zählblatt ordnungsgemäß in die Akte eingelegt ist, nur Sekundenbruchteile in Anspruch nimmt. Die Blätter sollen nämlich nach dem Erlass des JMin dem Richter mit der Akte erst vorgelegt werden, wenn die Vorlage im Zuge der Sachbearbeitung sowieso anfällt. So wird kein besonderer Aktenvorgang erforderlich. Der Wahrnehmung dieser Aufgabe steht wohl auch das Richterverhältnis nicht entgegen, weil gemäß § 42 DRiG Richter zu Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung verpflichtet werden dürfen. Das JMin NW hat mit der Übersendung der Zählblätter in einem detaillierten Erlass dargestellt, wie die Zählblätter auszufüllen sind und welche Bedeutung sie haben. Leider ist dieser Erlass wohl nicht in allen Gerichten an die Richter weitergegeben worden. Der HRR hat das Ministerium gebeten, ihn im Intranet zu veröffentlichen. In dem Erlass wird z.B. dargestellt, dass es für die Einordnung grundsätzlich auf den Eingang ankommt und wann Änderungen zu erfolgen haben, in Strafsachen etwa nur bei Abweichen von der Anklage im Eröffnungsbeschluss oder bei Nachtragsanklage.

Drittens stellen sich die Fragen, was sind das für Basiszahlen und wie wird aus ihnen der Personalbedarf ermittelt.

Die Pensenkommission hat ein umfangreiches Tabellenwerk beschlossen, das der JM dem HRR übersandt hat. Wir werden versuchen, es in den nächsten Wochen

Aus dem Hauptrichterrat

Pebb\$y – So geht's weiter

Im letzten Jahr haben wir – der HRR und viele Amtsrichter, die durch ihre Hinweise unsere Arbeit unterstützt haben, – uns vor allem mit den FGG-Pensen, insbesondere den Handelsregistersachen auseinander gesetzt. Inzwischen ist geklärt, dass diese Zahlen noch nicht und nicht isoliert für die Personalzuweisung angewendet werden. Seit Beginn des Jahres sind die neuen Zählblätter auf den Tisch gekommen und spätestens damit ist klar, dass Pebb\$y uns weiter beschäftigen wird. Wenn wir ehrliche Personalberechnung wollen, die auch die unterschiedlichen Aufgaben angemessen bewertet, müssen wir uns dem stellen.

Dabei sind verschiedene Dinge zu unterscheiden:

Erstens die nunmehr von der Pensenkommission festgelegten Basiszahlen: Diese geben an, wie viele Minuten durchschnittlich für ein Geschäft der bezeichneten Art aufgewendet werden. In der Regel ist das die Zeit, die für ein richterliches Verfahren aufgewendet wird, z.B. in Zivilverfahren beim Landgericht sind es 800 Minuten für Bau- und Architektensachen, Honorarforderungen nach bestimmten Honorarordnungen und Auseinandersetzungen von Rechtsgemeinschaften, 430 Minuten für Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes, 410 Minuten für Miet-, Kredit- und Leasingsachen, 700 Minuten für Ver-

kehrsunfallsachen und 480 Minuten in sonstigen allgemeinen Zivilsachen sowie selbstständigen Beweisverfahren. Bezugsgröße sind bei Verfahren in der Rechtsprechung in der Regel die Verfahrenseingänge beim Richter/ Staatsanwalt. Das kann aber auch anders sein, z. B. in Betreuungssachen ist es der Bestand.

Zweitens liegen aktuell die Zählblätter vor, mit denen sich in Zukunft auch die Richter befassen sollen. Diese Zählblätter enthalten in der ersten Spalte den Platz für das Kreuz und die Paraphe, die vom Richter in der zutreffenden Zeile angebracht werden sollen. In der zweiten Spalte sind die sehr differenzierten Gegenstandsbezeichnungen der Justizstatistik angegeben und in der dritten Spalte die Pebb\$y-Geschäfte, die mehrere Zeilen der Justizstatistik umfassen. Aus der letzten Spalte ergeben sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (Basiszahlen), die für die Personalbedarfsberechnung zugrunde gelegt werden. Das heißt, für diese Bedarfsberechnung in Strafsachen gegen Jugendliche ist es egal, ob es sich um eine Anklage wegen Betruges oder wegen Diebstahls handelt, da diese für Pebb\$y gleich bewertet werden. An den oben angegebenen Zahlen für Zivilsachen beim LG kann man außerdem sehen, dass sonstige Verfahren nicht heisst, dass es sich dabei um unwesentliche

lesbar zusammenzufassen und dann allen Kollegen zugänglich zu machen. Die festgelegten Basiszahlen beruhen auf dem Bundesdurchschnitt. Die von der Fa. Andersen für NRW ermittelten Zahlen weichen davon teilweise erheblich ab, und zwar von Geschäft zu Geschäft sehr unterschiedlich nach unten oder oben, z. B. wurde aus einem bundesweit ermittelten Aufwand von 203 Minuten in Scheidungsverbandsachen eine Zahl von 200 Minuten

festgelegt, die Zahl für NRW betrug 221 Minuten, andererseits betrug die bundesweite Durchschnittszahl für güterrechtliche Verfahren 447, die festgelegte Basiszahl 450, die für NRW ermittelte Zahl 395.

Woher diese Unterschiede kommen, ist nicht geklärt. Es stellt sich jedenfalls die Frage der Umsetzung in NRW. Der zuständige Abteilungsleiter im JM, MD Kamp, hat zugesagt, dass vorerst die Personalzuweisung noch nicht nach Pebbßy-Zahlen

erfolgen soll. Das gilt auch für die Verteilung in den Bezirken und den einzelnen Gerichten. Die bisherige Erhebung dient der vorläufigen Berechnung; die Zahlen werden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und vor der Anwendung wird geprüft, ob eine Umsetzung 1:1 sachlich gerechtfertigt ist. Der Haupttrichterrat wird dies kritisch begleiten.

Roswitha Müller-Piepenkötter,
Vorsitzende

Bereitschaftsdienst ist Angelegenheit aller Richter

Im OLG-Bezirk Hamm konnte eine Lösung zur gerechten Lastenverteilung gefunden werden

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes hat im vergangenen Jahr zu heftigen Diskussionen geführt. Strittig war nicht nur die Frage, wie der Bereitschaftsdienst vor Ort geregelt werden sollte, sondern auch, wer zum Bereitschaftsdienst hinzugezogen werden sollte.

Nachdem der Gesetzgeber über § 22 c GVG den Weg für eine Einbeziehung der Landrichter freigemacht hatte, hat das Ministerium die Praxis befragt. Das Ergebnis hierzu war selbst bei den Amtsgerichten sehr unterschiedlich. Während ein großer Teil der Amtsrichter vehement für eine Einbeziehung der Landrichter eintrat, erklärte ein zumindest ebenso großer Teil der Amtsrichter, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht geboten sei. Bei einem derartigen indifferenten Meinungsbild war nicht mehr mit einer Einbeziehung zu rechnen – die Bereitschaftsdienst-VO vom 23. September 2003 ist dann diesen Schritt auch nicht mehr gegangen.

Gleichwohl konnte damit die Diskussion noch nicht beendet sein. Nach der einhelligen Auffassung des Bezirksrichterrats (BRR) beim OLG Hamm geht der Bereitschaftsdienst – unabhängig von der konkreten Zuständigkeit – alle Richter an, so dass zumindest bei der Verteilung der Richterkräfte auf den Bezirk eine Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes und damit eine Entlastung der Amtsgerichte geboten ist. Nach eingehenden Diskussionen hat sich die Verwaltung des OLGs dieser Auffassung angeschlossen. Zum 1. 1. 2004 sind über eine Veränderung des Verteilungsschlüssels und zwar durch die Verdoppelung der sog. Anschubfinanzierung 12 Richterkräfte erwirtschaftet worden. Hier von sind bereits 7 Richter zum Jahreswechsel an die Gerichte gegeben worden, an denen von vorneherein mit einer hohen Belastung durch den Bereitschaftsdienst gerechnet werden musste. Die weiteren Kräfte werden entsprechend der Inanspruchnah-

me der Gerichte weiter verteilt. Durch dieses erfreuliche Ergebnis dürfte den berechtigten Forderungen der größeren Amtsgerichte entsprochen worden sein.

Problematisch stellt sich jedoch nach wie vor die Lage bei den kleineren Amtsgerichten dar. Gerade hier kann es durch eine Rufbereitschaft zu unzumutbaren Belastungen kommen, ohne dass sich eine angemessene personelle Entlastung umsetzen lässt. Der BRR hat deshalb noch einmal an die kleineren Amtsgerichte den Appell gerichtet, von den Möglichkeiten der Konzentration Gebrauch zu machen oder einen gemeinschaftlichen Bereitschaftsdienstplan einzurichten. Entsprechende Wünsche werden vom BRR beim OLG Hamm unterstützt.

**Jens Gnisa – Vorsitzender des
Bezirksrichterrats beim OLG Hamm**

Personalratswahlen der StAe

In diesem Frühsommer stehen turnusgemäß die Wahlen zu den Personalvertretungen der Staatsanwälte an. Der Deutsche Richterbund, der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wird sich dabei wieder mit vielen engagierten Kandidat-inn-en und einer attraktiven Liste beteiligen, um an die Wahlerfolge vor vier Jahren – der Deutsche Richterbund stellte dabei die Mehrzahl der erfolgreichen Kandidaten – anzuknüpfen. Die diesjährigen Kandidaten werden Ihnen in der nächsten Ausgabe von RiStA vorgestellt.

Viele jüngere Kolleg-inn-en, die jetzt „Erstwähler“ sein werden, stellen folgende Frage:

Was wird jetzt eigentlich gewählt?

Das LandespersonalvertretungsG (LPVG) sieht für die Personalvertretung der Staatsanwälte in NRW jeweils einen Bezirks- und einen Hauptpersonalrat vor.

Dabei vertreten die Bezirkspersonalräte (BPR) jeweils die StAe eines GStA-Bezirks gegenüber ihrem GStA. Der BPR Hamm hat derzeit 9, die BPR Düsseldorf und Köln haben jeweils 7 Mitglieder. Der Hauptpersonalrat (HPR) vertritt alle StAe des Landes NW gegenüber dem JM. Derzeit hat er 11 Mitglieder.

Sowohl der HPR als auch die BPR stehen jetzt zur Neuwahl an.

Nicht zur Wahl stehen Personalräte auf der Ebene der einzelnen Behörden. Ein **örtliches** Mitbestimmungsgremium auf der Ebene der einzelnen Staatsanwaltschaften gibt es für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen kurioserweise nämlich **nicht!** Personalräte bei den Staatsanwaltschaften existieren zwar, vertreten aber nicht die StAe, sondern ausschließlich die anderen Bediensteten (Amtsanwälte, Rechtspfleger, Wirtschaftsreferenten und den gesamten nichtjuristischen Bereich, egal ob Beamte oder Angestellte).

Das hat zur Folge, dass mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten einzelner Behörden im Bezirkspersonalrat der Staatsanwälte durch behördenfremde Personen beraten und entschieden werden müssen. Besonders „sinnreich“ ist diese Regelung dann, wenn nicht einmal ein einziges Mitglied dieser Behörde in dem Gremium vertreten ist (im GStA-Bezirk Hamm gibt es z. B. 11 Behörden, deren Angelegenheiten im BPR zu beraten sind, aber nur 9 Sitze im BPR!).

Die fehlende Mitbestimmung der StAe auf der Behördenebene entspricht nicht den modernen Auffassungen von Mitbestimmung und Dienstrecht. Sie ist auch nicht einmal zweckmäßig. Im Gegenteil, seit im Rahmen der „Neuen Steuerungsmodelle“ eine Kompetenzverlagerung von den Mittelbehörden in die StAen (z. B. im Budgetrecht) stattgefunden hat, ist die Lücke, die hier klafft, besonders augenfällig geworden.

Die Behebung dieses unhaltbaren Zustandes ist seit vielen Jahren ein Anliegen des Deutschen Richterbundes. Durch die Initiative des DRB zur Mitbestimmung –

vgl. auch die Berichterstattung in RiStA 6/03 zur letztjährigen Landesvertreterversammlung – wird das Thema inzwischen auch in der Politik öffentlich diskutiert.

Umso wichtiger ist es bei dieser Sachlage für jeden Einzelnen, bei den Neuwahlen des HPR und der BPR mit seiner Stimmabgabe für Mitbestimmungsorgane zu sorgen, die die Interessen der Kollegenschaft wirkungsvoll vertreten können. Auch wenn der BPR „fern“ erscheint, weil er nicht bei der eigenen Behörde, sondern auf der Ebene des GStA angesiedelt ist, es handelt sich um unsere **primäre** Vertretung, um das Organ, das unsere Interessen vor Ort vertritt! Und auch der HPR, der sich in der Landeshauptstadt „abgehoben“ mit dem Ministerium auseinandersetzt –, auch er ist ein Organ, das maßgeblichen Einfluss auf unser tägliches Leben nimmt. Man denke nur an die in den letzten Jahren vorgenommenen Neuerungen im IT-Bereich, die fast alle durch die Beratungen des HPR gegangen sind, darunter z. B. auch die Diskussion um die Frage „Darf ein Behördenleiter dem Dezernenten das Diktat verbieten?“

Nehmen auch Sie an den Wahlen zur Personalvertretung teil! Je höher die Wahlbeteiligung ist, umso mehr stärken wir unseren Personalräten den Rücken, umso wirkungsvoller können sie unsere Interessen vertreten!

Die genauen Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen ergeben sich übrigens aus §§ 72 ff. LPVG. Die Vorschriften können – aus dem Justiz-Intranet kostenlos – unter http://sgv.lds.nrw.de/lmi/owa/sgv_gesetz?gseq=2040 heruntergeladen werden.

Personalratswahlen und Personalvertretung in Stichworten

Abordnung:

Innerhalb der ersten 6 Monate bleibt die Wahlberechtigung bei der alten Dienststelle erhalten, danach ist man bei der neuen Dienststelle wahlberechtigt.

Abwesenheit, vorübergehende:

Bei Erkrankung, Mutterschutz, Urlaub, Tagungsteilnahme etc. bleibt das Wahlrecht erhalten.

Beurlaubung:

Wer am Wahltag mehr als 6 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, verliert das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht bleibt dagegen 18 Monate lang erhalten.

Bezirkspersonalrat:

Die Bezirkspersonalräte vertreten jeweils die StAe eines GStA-Bezirktes gegenüber dem GStA.

Hauptpersonalrat:

Er vertritt alle StAe des Landes NW gegenüber dem JM.

Personalräte bei den einzelnen

Staatsanwaltschaften:

Sie vertreten nicht die StAe, sondern ausschließlich die anderen Bediensteten. Daher gibt es dort auch kein aktives oder passives Wahlrecht für die StAe. **Der Richterbund fordert daher einen eigenen Personalrat der Staatsanwälte an jeder einzelnen Behörde.**

Personalversammlung:

Versammlung aller StAe eines GStA-Bezirktes. Dort berichtet der gewählte Bezirkspersonalrat über seine Tätigkeit. Die Tagung hat in jedem GStA-Bezirk mindestens einmal pro Jahr unter der Leitung der Vorsitzenden des BPR stattzufinden.

Stimmabgabe:

Sie erfolgt schriftlich und geheim, in der Regel per Briefwahl.

Vorsitzende(r) des Haupt- oder Bezirkspersonalrates:

Wird mit zwei Stellvertretern aus der Mitte des Gremiums gewählt.

Wahlperiode:

Sie beträgt 4 Jahre.

Wahlrecht, aktives:

Wahlberechtigt ist, wer die Befähigung zum Richteramt be-

sitzt und mit den Aufgaben eines StA betraut ist, also auch die Assessoren.

Siehe auch Abwesenheit, Abordnung, Beurlaubung.

Wahlrecht, passives (= Wählbarkeit):

Folgt im Prinzip dem aktiven Wahlrecht, aber man muss seit mindestens 6 Monaten mit mindestens einer 2/5-Stelle beschäftigt sein.

Wahltermin:

Wahrscheinlich im Mai 2004. Datum stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Wahlverfahren:

Listenwahl.

Wahlvorstand:

Wird von der amtierenden Personalvertretung bestimmt. Er bereitet die Wahl vor, führt sie aus und gibt das Ergebnis bekannt. ■

he nicht, aus welchem Grund der HPR in dieser Sache so viel Energie verschwendet habe. Es gebe Wichtigeres, so z. B. für einen Belastungsausgleich zwischen richter- und staatsanwaltlichem Dienst zu sorgen. (Dabei verschwieg GStA Proyer allerdings, dass erst im Jahr 2003 – auch auf Betreiben des HPR hin – 20 Stellen vom richter- in den staatsanwaltlichen Dienst verlagert worden waren.)

In seinen weiteren Ausführungen ließ GStA Proyer keinen Zweifel, dass auf die Dezentern-inn-en weitere Mehrbelastungen zukämen und weiterer Personalabbau im B- und K-Dienst zu erwarten sei.

Man fragt sich wirklich, wie weit der Personalabbau noch gehen soll. Der Betrieb ist auch jetzt schon nur mit überobligatorischem Einsatz der Bediensteten aufrechtzuerhalten. Darauf hat unser Arbeitgeber zum Dank auch noch mit Einschränkungen beim Weihnachtsgeld reagiert. Motivationsanreize sind kaum noch erkennbar. Unter der steigenden Belastung wird die Qualität der Arbeit zwangsläufig leiden. Nicht erst heute dürfte die Fürsorgepflicht der Behördenleiter gefragt sein, die – geschlossen – gegenüber den Mittelbehörden und dem JM auf die Gefährdung einer erfolgreichen Strafverfolgung nachdrücklich hinweisen sollten.

Im Namen des Deutschen Richterbunds richtete die Vorsitzende des Landesverbands NW RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) ein Grußwort an die Teilnehmer der Versammlung. Volle Zustimmung fanden ihre Ausführungen, dass nach Auffassung des Deutschen Richterbunds unbedingt das LPVG geändert und für die Staatsanwaltschaften des Landes NW örtliche Personalvertretungen eingerichtet werden sollten.

Im Anschluss an den „offiziellen“ Teil der Veranstaltung fand das nicht weniger wichtige gemütliche Beisammensein statt, welches wie immer gut besucht war und immer wieder genutzt wird, bei einem Glas Bier und einem guten Essen in lockerer Atmosphäre Diskussionen weiter zu führen, sich „informell“ zu informieren oder auch nur miteinander zu plaudern. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Hammer Bezirks zeigen jedenfalls durch ihre rege Teilnahme, wie wichtig derartige Veranstaltungen in solch schwierigen Zeiten sind.

Personalversammlung der GStA Hamm

Die Vorsitzende des Bezirkspersonalrats OStAin Angelika Matthiesen (StA Essen) konnte am 13. 11. 2003 in Werne rund 150 Teilnehmer begrüßen. Wegen der Kürze des verstrichenen Zeitraums – auf Grund der Haushaltssperre konnte die Versammlung für das Jahr 2002 erst am 23. 1. 2003 stattfinden – fielen sowohl ihr Tätigkeitsbericht als auch der des Vorsitzenden des Hauptpersonalrats OStA Axel Vedder (StA Aachen) kürzer als in den vergangenen Jahren aus. Beide hoben die im Wesentlichen vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem GStA Hamm bzw. dem JM hervor. Den meisten Vorlagen an die Personalvertretungen habe – teilweise nach Erörterung – zugestimmt werden können.

Frau Matthiesen sparte jedoch nicht mit Kritik an der unzumutbar hohen Belastung der Dezentern-inn-en und der fehlenden Unterstützung durch den Servicebereich aufgrund des Personalabbaues in diesem Bereich. Sie beklagte auch die mangelnde Anerkennung der Belastung durch die Behördenleiter, die die Dezentern immer wieder drängen, Schreibarbeiten doch

möglichst selbst zu erledigen. Kaum zumutbar sei zudem die ständig ansteigende Zahl von Listen, Statistiken usw., die von den Dezentern zu führen und auszufüllen sind.

Herr Vedder nahm die Gelegenheit wahr, an einem Beispiel den Standpunkt des Hauptpersonalrats bei der Besetzung von Beförderungssämtern zu erläutern. In diesem Beispielfall hatte der HPR in einem Besetzungsverfahren für eine OStA-Stelle die Zustimmung zur Ernennung eines Bewerbers verweigert, der in der Anlassbeurteilung im Vergleich zu den Mitbewerbern zwar eine bessere Eignungsnote erhalten hatte. Die Begründung der Eignungsnote war allerdings funktionsbezogen auf das von ihm angestrebte Amt, nämlich eines OStA in einer Schwerpunktabteilung Wirtschaft. Herr Vedder betonte, dass es natürlich nicht Angelegenheit des HPR sei, eigene Kriterien für die Beurteilung eines Bewerbers anzuwenden. Der HPR habe allerdings nicht nur die Interessen eines einzelnen Bewerbers und einer Behörde bei der Besetzung einer Stelle zu beachten, sondern die Interessen aller Kolleg-inn-en an dem gesetzmäßigen Ablauf von Besetzungsverfahren wahrzunehmen. Da nach der Rechtslage eine funktionsbezogene Stellenausschreibung nicht zulässig ist und in den bestehenden Anforderungsprofilen für eine OStA-Stelle an einer Eingangsbehörde ausdrücklich von funktionsbezogenen Kriterien abgesehen wird, könne auch die Beurteilung eines Bewerbers nur seine **generelle** Eignung für das Beförderungamt eines OStA als Abteilungsleiter einer StA umfassen. Im Übrigen habe ein Mitbewerber, der den genauen Tätigkeitsbereich einer Beförderungsstelle nicht kenne, im Besetzungsverfahren nicht die gleichen Chancen wie ein „wissender“ Bewerber, da mangels einer funktionsbezogenen Stellenausschreibung in seiner Beurteilung auf die für dieses spezielle Amt verlangte Eignung gar nicht eingegangen werden könne.

GStA Proyer widersprach der Ansicht des HPR. Es sei etwas anderes, ob ein Bewerber um eine OStA-Stelle in einer Schwerpunktabteilung eingesetzt oder ob er Abteilungsleiter z. B. einer Jugend- oder Kapital-Abteilung werden solle. Er verste-

Noch eine Verschlechterung im Alter

Am 12. 12. 2003 hat der Finanzminister eine VO zur Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) mit strukturellen Verschlechterung der Beihilfe für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beamten/Richters erlassen, die zum 1. 1. 2004 in Kraft getreten ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b BVO n.F. sind Aufwendungen für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten nur noch dann beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) – **bei Rentenbezug zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttobetrag** – des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18 000 Euro nicht übersteigt. Durch die Änderung wird jetzt anders als im Einkommensteuerrecht für die Beihilfe bei der Einkommensermittlung auch der in der Rente enthaltene Tilgungs- und nicht nur der Ertragsanteil berücksichtigt. **Ausgenommen sind nur Aufwendungen für Ehegatten, deren erstmalige Rentenzahlung vor dem 1. 1. 2004 begonnen hat.**

Die Regelung gilt, da die BVO eine Differenzierung zwischen den Rentenarten nicht vornimmt, sowohl für Sozialversicherungsrenten als auch für private Renten aller Art. Die Beihilfestelle des FM weist darauf hin, dass bei Rentenbeginn in 2004 die Aufwendungen eines Ehegatten bei der Beihilfengewährung dann nicht mehr berücksichtigt werden können, wenn der Bruttobetrag seiner Rente (d.h. Rente vor Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. ohne Zuschuss zu diesem Beitrag) 1 500 Euro monatlich beträgt. Liegt die Rente darunter, können ggf. weitere Einkünfte (z.B. aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung) zum Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 18 000 Euro führen.

Der DRB hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf dargelegt, dass es sachwidrig ist, wenn der Dienstherr die beihilferechtliche Fürsorge für den Beamten/Richter davon abhängig macht, ob sein Ehegatte Kapitalrückzahlungen erhält. Insbesondere die Einführung dieser Regelung ohne eine

mehrfährige Übergangsregelung, die sicherstellen würde, dass jeder betroffene Beamte/Richter Vorsorge für diesen Fall treffen könnte, hält der Deutsche Richterbund für evident rechtsstaatswidrig.

Betroffen sind nämlich zum einen Ehegatten, die zwar eine Sozialversicherungsrente beziehen, aber wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Halbbelegung nicht zum Kreis der Personen in der GKV der Rentner gehören. Auch die Ehegatten, die eine Rente auf privatrechtlicher Grundlage beziehen, erfüllen in aller Regel nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Kreis der gesetzlichen krankenversicherten Personen. Dieser Personenkreis ist bisher fast ausschließlich zu einem beihilfekonformen Prozent-Tarif in der privaten Krankenversicherung abgesichert gewesen. Bei der seit Jahrzehnten im Grundsatz unveränderten Rechtslage hinsichtlich der Einbeziehung von Ehegatten mit (geringen) eigenen Einkünften in den Bereich der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 1b BVO konnten sie darauf vertrauen, dass diese Regelung ihnen auch im Alter erhalten bleibt.

Der Finanzminister hat sich den Bedenken nicht angeschlossen und die Neuregelung praktisch ohne Übergang eingeführt.

Grenzen der zulässigen Belastung bei der Kostendämpfungspauschale sind umrissen

Das OVG Münster (Urteil v. 12. 11. 2003) hat die Berufung eines Kollegen gegen das klagabweisende Urteil des VG Köln wegen der Kostendämpfungspauschale (erste Stufe) zurückgewiesen (AZ: 1 A 4753/00). Damit blieb unser Begehren, die Kostendämpfungspauschale abschaffen zu lassen, leider auch in zweiter Instanz erfolglos.

Gleichwohl kann das Urteil in einigen Passagen als durchaus positiv gewertet werden. Das Gericht legt das Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis zwischen bundesrechtlich geregelter Besoldung und landesrechtlich geregelter Beihilfe in Krankheitsfällen dar und führt aus, dass dieses Spannungsverhältnis „nicht – dabei auch nicht schleichend durch ein stetiges, immer weiteres Absenken ergänzender fürsorglicher Leistungen des Dienstherrn – einseitig nur zu Lasten der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gelöst werden“ dürfe. Es sieht diese Grundsätze durch die nach seiner Auffassung „noch relativ maßvollen“ Sätze der ersten Stufe der Kostendämpfungspauschale als nicht verletzt an.

Dann legt es aber weiter dar, dass der Besoldungsgesetzgeber „in diesem Bereich nicht frei jedweder Bindung handeln“ könne. Er habe sich an den jeweiligen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren. In diesem Zusammenhang bestehe einerseits ein Bezug zu der Einkommen- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung, andererseits aber auch eine Ver-

knüpfung mit der Lage der Staatsfinanzen. Der Besoldungsgesetzgeber müsse aber auch in Zeiten „leerer Haushaltskassen“ darauf achten, dass die Beamten und Richter – eingebettet in ein stimmiges Gesamtkonzept – auch unter Berücksichtigung ihres besonderen Treueverhältnisses grundsätzlich nicht stärker als andere Bevölkerungsgruppen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen hätten. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass Einschnitte in die bisher gewährte Alimentation eine besondere Darlegungs- und Abwägungslast des Gesetzgebers forderten, wenn er sich auf sogenannte „Haushaltszwänge“ berufe.

Insbesondere wichtig für die Zukunft sind die Ausführungen, dass nicht immer nur die jeweils konkret in Rede stehende Kürzungsregelung isoliert in den Blick genommen werden dürfe, weil sonst „im Wege einer so genannten ‚Salomitaktik‘ des Gesetz- und Verordnungsgebers die amtsangemessene Alimentation der Besoldungs- und Versorgungsempfänger Stück für Stück immer weiter aufgezehrt werden“ könnte. Hinsichtlich der allein zur Entscheidung stehenden ersten Stufe der Kostendämpfungspauschale sieht das Gericht noch keine Verletzung der Fürsorgepflicht. Es hält aber fest: „Ob etwa mit Blick auf die für seit dem 1. Januar 2003 entstandener Aufwendungen inzwischen deutlich (um 50 Prozent) angehobenen Sätze der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a BVO n. F. einerseits sowie die zugleich eingeleitete Kürzung weiterer Leistungen wie z. B. bei der Jahresonderzuwendung,

beim Urlaubsgeld, im Versorgungsrecht andererseits dieser Befund auch heute nach wie vor Gültigkeit wird, erscheint allerdings schon nicht mehr zweifelsfrei.“

Damit hat das OVG dem Landesgesetzgeber deutlich gemacht, dass die Grenzen der zulässigen Belastungen der Beamten und Richter durch die genannten Kürzungen jedenfalls erreicht, möglicherweise schon überschritten sind. **Der Landesverband unterstützt nicht nur das weitere Verfahren in dieser Sache. Es ist auch bereits eine Klage wegen der erhöhten Kostendämpfungspauschale anhängig.**

Sozialversicherungspflicht für AG-Leiter und Prüfer?

Zahlreiche Kolleg-inn-en helfen mit, die Aufgabe der Juristenausbildung zu meistern, indem sie die AGs leiten, Klausurenkurse mit durchführen oder sich an Prüfungen beteiligen. Da die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze von 4800,- Euro pro Jahr abgesenkt worden ist, wären von der Höhe der Einkünfte her viele Kollegen versicherungspflichtig, nämlich z. B. alle die neben einer AG ZivilR I/II noch einen weiteren Einführungslehrgang (ZivilR I) oder drei Klausuren in einem Kalenderjahr betreuen.

Auf die Idee, dass dies sozialversicherungspflichtig sein könnte, kam bisher niemand. Wozu auch: ein zu versicherndes Risiko (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Unfall-Versicherung?) ist ja auch nicht erkennbar.

Dem entsprach es auch, dass das JMin NW durch VO von 1992 bestimmt hat, dass sich die Gewährleistung unserer Versorgung auch auf diese Tätigkeiten erstreckt. Dem entsprach es ferner, dass die zuständige Bundesversicherungsanstalt (BfA) in Berlin einem Kollegen gegenüber klarstellte, dass eine Versicherungspflicht nicht bestehe, und zwar in einem Brief mit angekreuzten Textbausteinen, also eines für viele Fälle entworfenen Schreibens. Dies war im Sommer 2003 auch für den DRB Anlass, bundesweit auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Das alles soll nun nicht mehr wahr sein. Vor dem SG Dortmund kämpft die BfA seit Sommer 2003 um den Bestand eines Bescheides, der die Versicherungspflicht feststellt. Der klagende Kollege wird vom JMin NW unterstützt. Die BfA argumentiert jetzt, es handele sich um eine „selbstständige Tätigkeit“ für die das Land keine Erklärungen abgeben könne. Auf ihr eigenes Schreiben aus 2003 angesprochen und befragt, warum die rechte Hand in der Behörde nicht wisse, was die linke tut, erklärt der „Grundsatzbereich“ der BfA (eigene Diktion der BfA) gegenüber dem DRB, man könne nicht näher Stellung nehmen, „da hier nicht sämtliche im Hause der BfA entschiedenen Einzelfälle bekannt“

seien. Und vor dem SG Dortmund meint die BfA, sie könne nicht verpflichtet werden, einen Fehler bewusst zu wiederholen. Mit dem Begriff des Vertrauenstatbestands setzt sich die BfA nicht auseinander.

Der BfA wurde ein Vergleichsvorschlag gemacht, wenigstens auf eine rückwirkende

de Geltendmachung von Versicherungspflichten zu verzichten. Ab 2004 könnte dann jeder seinen Einsatz an der Grenze für die Nebeneinkünfte orientieren. Eine Stellungnahme der BfA steht noch aus. Der DRB wurde gebeten, sich insoweit auch mit der Behörde auseinander zu setzen.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2004

Zum 60. Geburtstag

- 2. 3. Ernst Brors
- 5. 3. Hermann Schwoerer
Brigitte Wettengel-Wigger
- 9. 3. Jürgen Franz
- 13. 3. Klaus Peter Schmitz
- 25. 3. Dr. Kurt Puschmann
- 27. 3. Jan Behrens
- 4. 4. Kurt-Günther Dehmel
- 6. 4. Knut-Henning Staake
- 7. 4. Hans-Helge Rebstock
- 8. 4. Peter-Wolfgang Nowacki
- 9. 4. Hans-Peter Lippert
- 22. 4. Jürgen Schwab
- 28. 4. Axel Vedder

Zum 65. Geburtstag

- 10. 3. Dr. Klaus Vygen
Guntram Odenbreit
- 23. 3. Jutta König
- 27. 3. Hans Crynen
- 30. 3. Uwe Görig
7. 4. Hans-Hinrich Schlumbohm
9. 4. Gunther Kramer
- 12. 4. Dieter Wallrafen
- 17. 4. Dr. Gottfried Loewisch
- 23. 4. Roswitha Jaeger
- 29. 4. Hermann Rottmann

Zum 70. Geburtstag

- 3. 3. Dr. Bodo Wabnitz
- 11. 3. Christian Rosenmueller
- 18. 3. Lothar Franke
- 19. 3. Armin Hoepken
- 27. 3. August-Wilhelm Heckt
9. 4. Hartmut Schulz
- 13. 4. Joachim Volkmann

- 14. 4. Adolf-Otto Hildenstab
Dr. Emil Kämper
- 16. 4. Dr. Helmut Wolters
- 18. 4. Elisabeth Menne
- 30. 4. Klaus Hassenpflug

Zum 75. Geburtstag

- 8. 4. Adolf Koenen
- 27. 4. Annelie Wilimzig-Reiberg
- 28. 4. Reinhold Wördenweber

und ganz besonders

- 3. 3. Ernst Brunsch (95 J.)
- 4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (86 J.)
- 5. 3. Dr. Willi Lange (81 J.)
- 9. 3. Wolfgang Sperber (83 J.)
- 10. 3. Karl-Heinz Grönger (79 J.)
Erich Kuehnholz (78 J.)
- 16. 3. Wolfgang Dette (76 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (81 J.)
Hubert Musall (85 J.)
- 24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (77 J.)
- 26. 3. Alfred Richter (77 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (84 J.)
1. 4. Paul Damhorst (77 J.)
2. 4. Dr. Gottfried Berg (76 J.)
3. 4. Dr. Karl Ernst Dickescheid (78 J.)
8. 4. Heinrich Rascher-Friesenhausen (78 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (84 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (92 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (80 J.)
- 18. 4. Dr. Christoph Degenhardt (77 J.)
- 19. 4. Gerhard Schulte (79 J.)
- 29. 4. Karlheinz Joswig (76 J.)
Dr. Hans Kremer (84 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (78 J.)

Zwischenruf

„Wenn wir alle Lebensbereiche nur nach wirtschaftlichen Gesetzen formen, geraten wir in eine Sackgasse. Dadurch verfehlen und verpassen wir wesentliche Dinge im Leben“, so äußerte sich Bundespräsident Rau in seiner Weihnachtsansprache 2003. Damit sprach er einen Gedanken aus, der mich schon lange bewegt. Zur Begründung verwies er darauf, dass eine Schule kein Unternehmen, ein Krankenhaus keine Gesundheitsmaschine und die Familie kein Betrieb sei. Konsequenterweise gilt dies natürlich auch für andere Bereiche unserer Gesellschaft und unseres Staates, so auch für die Justiz.

Seit einiger Zeit werden viele staatliche Aufgaben privatisiert. In NRW wird der Einsatz privater Sicherheitskräfte im Vollzug diskutiert. Schließlich müsse man sparen, heisst es aus Kreisen der Politik. Ge-

Buchbesprechung

Richtlinienempfehlungen BNotK und Richtlinien Notarkammern

Kommentar von VRLG Dr. Helmut Weingärtner, DO., und RLG Heinz Wöstmann, DO., derzeit wiss. Mitarbeiter beim BGH, Lehrbeauftragter an der Universität Münster, 2004, XXIII, 419 Seiten. Leinen 86,- €, ISBN 3-452-25552-2

Am 29. 1. 1999 wurden von der BNotK Richtlinienempfehlungen herausgegeben. Diese Empfehlungen wurden von den Notarkammern der Länder mehr oder weniger unverändert übernommen, nur diese von den Notarkammern der Länder erlassenen Richtlinien sind gemäß § 67 Abs. 2 BNotO für die im jeweiligen Land tätigen Notare bindendes Recht.

Weingärtner/Wöstmann drucken alle einschlägigen Vorschriften ab, so dass der Kommentar nicht nur einen erschöpfenden Überblick über sämtliche Richtlinien einschließlich deren Inkrafttreten enthält. Die Kommentierung selbst knüpft gleichfalls an die Richtlinienempfehlungen an. Anschließend werden bei jeder Vorschrift landestypische Besonderheiten behandelt.

Die genaue Kenntnis der Richtlinien sind für jeden Notar und für die mit der Notarprüfung und der Dienstaufsicht befassten Stellen unerlässlich. Doch auch in Fällen der Notarhaftung ist eine umfangreiche Kommentierung der einschlägigen Vorschriften sinnvoll und hilfreich.

Einige Vorschriften sind eindeutig. Sie sind im Weingärtner/Wöstmann daher zu Recht nur kurz kommentiert worden. Andere Vorschriften sind hingegen sehr abstrakt gehalten und lösen Zweifel über Umfang und Anwendungsbereich aus. Eine Kommentierung dieser Vorschriften erweist sich daher als unentbehrlich und ist bislang nicht erfolgt.

Die Kommentierung beschränkt sich nicht auf bloße Referierung von Rechtsprechung und Literatur, sondern bietet zukunftsichere Anhaltspunkte für die Auslegung.

Zür Folgeauflagen wäre es wünschenswert, die zitierten Entscheidungen auf einer CD-Rom beizufügen. **RLG Ralf Bendtsen, Lüneburg**

spart wird überall: am Personal und auch an der technischen Ausstattung, deren Umsetzung im Rahmen von Justiz 2003 „gestreckt“ wird. Vorbei sind die Zeiten, da wir glaubten, in der Justiz würde eine Technik auf neuestem Stand eingeführt. Obwohl beispielsweise Flachbildschirme unwesentlich teuer, aber strahlungsärmer und platzsparend sind sowie ein weitgehend flimmerfreies Bild haben, werden weiterhin große Monitore installiert. Und noch wissen wir nicht, ob die Justiz mit der Geschwindigkeit in der technischen Entwicklung durch Nachrüstungen Schritt hält. In diesem Zusammenhang soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass an zahlreichen Gerichtsstandorten gebaut wird, um Nebenstellen aufzulösen und Bauten zu modernisieren. Ferner werden in vielen Bereichen neue IT-Fachverfahren eingeführt, ein Beispiel: Solum Star im Grundbuch.

Gleichzeitig gibt es aber überall Bestrebungen Aufgaben auf Private zu übertragen. So ist die Diskussion um die Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern erneut aufgeflammt. Ende der 90er Jahre wurde eine Öffnungsklausel für eine probeweise Übertragung des Registers, die die CDU-geführten Länder einführen wollten, von NRW noch abgelehnt. Heute scheint eine Zustimmung durchaus möglich. Außerdem haben sich die Justizminister auf der Jumiko am 6. November 2003 in Berlin mit 15: 1 der BMJin den Auftrag erteilt zu prüfen, welche Aufgaben der Zivilgerichte insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Notare übertragen werden können.

Dies scheint ein allgemeiner Trend zu sein: Hoheitliche Aufgaben werden auf Private übertragen, Anteile des Staates verkauft. Letztlich geht es nur noch ums Sparen.

Ist das die Zukunft der Justiz: Wir verlangen die Handels- und Vereinsregister, das Grundbuch, den Nachlass.... Übrig bleiben

dann die kostenträchtigen Aufgaben wie Scheidungsprozesse, – nahezu jede zweite Scheidung wird auf Kosten des Staates (sprich Prozesskostenhilfe), – abgewickelt; Betreuungen, Zivil- und Strafverfahren.

Die Politik vermittelt nicht den Eindruck, dass sie die Justiz als dritte Gewalt im Staat hochhält. Justiz wird unter betriebswirtschaftlichen Blickwinkel gesehen. Das zeigt schon die Sprache: vom „Produkt“ ist die Rede, für das eine bestimmte Arbeitszeit ausgerechnet wird, nach der die Personalzuweisung zukünftig bemessen werden soll. Die Entscheidung des Richters – ein „Produkt“?

Wer – wie der Bundespräsident sagt – alles nach wirtschaftlichen Gesetzen formt, wird dann auch von der Wirtschaft regiert. Aus Kreisen dieser Wirtschaft stammt auch die Äußerung von der „Provinzialität der Justiz“, die damit die Ermittlungen der StA im sog. Mannesmann-Prozess in Düsseldorf öffentlich kritisierte.

Wann beginnt in diesem Land eigentlich die Diskussion um die Frage, welchen Staat wir haben bzw. behalten wollen oder gar **müssen** und wie wir diesen finanzieren? Und was ist Aufgabe der Justiz, einer Justiz, die wir uns leisten wollen, leisten können, aber auch leisten **müssen**? Was ist hoheitliche Aufgabe des Staates und wo sind die Grenzen?

Die Umsetzung der kw-Vermerke, die Gehaltskürzungen bei den Beamten und die bevorstehenden Tarifveränderungen bei den Angestellten fördern nicht die Motivation der Mitarbeiterinnen. Die Äußerungen des Vorsitzenden des DBB tragen ebenfalls nicht zur Verbesserung der Stimmungslage bei. Und der Justizminister äußerte sich unlängst in einem Interview dahin, er sei nicht der Lobbyist der Richterschaft. Wenn nicht Sie Herr Justizminister, wer dann???

DinAG Lydia Niewerth, Berg.-Gladbach

Berichte von der LVV 2003 (Forts.)

Arbeitsgruppe Mitbestimmung

In der Arbeitsgruppe „**Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte**“ trafen sich etwa 35 Teilnehmer unter der Leitung von VRLSG Hermann Frehse und RLG Thomas Posegga.

Zunächst gaben die Moderatoren einen Überblick über die Beteiligungsrechte in NRW. Sodann stellten sie die derzeitigen Mitbestimmungsdefizite dar. Anschließend wurden die – rudimentären – Beteiligungsrechte der Richterräte mit den deutlich ausgeprägteren Beteiligungsrechten der Personalräte verglichen. Schließlich wurde die für die Richterräte „bessere“ Rechtslage in

einigen anderen Bundesländern und namentlich die sog. „Allzuständigkeit“ für Richter- und Personalvertretungen in Schleswig-Holstein angesprochen.

In einem II. Teil haben die Moderatoren die Diskussionsbeiträge der rechtspolitischen Sprecher inhaltlich zusammengefasst und auf ihre konkreten Ansätze zur Erweiterung der bestehenden Rechtslage untersucht.

Anschließend diskutierten die Teilnehmer ausführlich über die bestehenden Defizite im Mitbestimmungsbereich. Insbesondere bei personellen Fragen – von der Ein-

stellung neuer Richter bis zur Besetzung der Gerichtsleiterstellen – bestehen für Richter sehr wenige bzw. keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Dabei wurde u. a. bemängelt, dass eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte auch zukünftig ins Leere läuft, wenn weiterhin auf jede zu besetzende Stelle nur eine echte Bewerbung erfolgt und etwaige „Konkurrenten“ im Vorfeld von einer Bewerbung abgehalten bzw. zur Rücknahme der Bewerbung gedrängt werden. Hilfreich könne es insoweit sein, wenn Bewerbungen nicht nur an das Ministerium, sondern auch (nachrichtlich) an das Beteiligungsorgan zu richten wären. Weiterhin wurde auch die unzureichende Beteiligung an der Beurteilungspraxis als problematisch angesehen, da hierdurch in erheblichem Maße die Besetzung von Beförderungsstellen gesteuert werden könne.

Aber auch außerhalb der Personalfragen haben die Teilnehmer erhebliche Defizite aufgezeigt. So sind die Richtervertretungen nach derzeitiger Rechtslage nicht zu beteiligen, wenn Pensenschlüssel festgelegt oder geändert werden. Das Beteiligungsrecht gibt zudem keinerlei Möglichkeiten, im Rahmen der Budgetierung an der Mittlereinsparung und Mittelverteilung mitzubestimmen. Dies wird schon deswegen als untragbar angesehen, weil Stellen teilweise verzögert besetzt und die erarbeiteten „Einsparungen“ von der Dienststellenleitung zu Lasten der Beschäftigten in beliebige Sachmittel investiert werden können. Auch für die Planung der Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen haben die Teilnehmer verlangt, stärker beteiligt zu werden. Einigkeit bestand darüber, dass die Beteiligungsrechte der Staatsanwälte völlig rückständig sind. Eine behördliche Vertretung fehlt und die Geschäftsverteilung liegt allein in der Hand des Behördenleiters.

Im VI. Teil der Diskussion wurde geprüft, wie die vorhandenen Defizite beseitigt werden können. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Richtervertretungen zunächst die bereits vorhandenen Rechte konsequent nutzen müssen. Dabei besteht aber in erheblichem Umfang Unkenntnis über die derzeitigen Beteiligungsrechte. Die Teilnehmer regten insoweit an, dass der Landesverband des DRB entsprechende Schulungen organisiert und durchführt.

Anschließend wurde kontrovers darüber diskutiert, welches Vertretungsorgan die neuen Beteiligungsrechte ausüben soll. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob die bestehende Aufteilung zwischen Richterrat und Präsidialrat beizubehalten ist oder alle Kompetenzen auf ein einziges Organ übertragen werden sollen. Die Mehrheit der

Teilnehmer tendierte zum bestehenden Modell. Diese Trennung soll eine stärkere Spezialisierung ermöglichen, um der ebenfalls spezialisierten Verwaltung besser gegenüberzutreten zu können. Die Beteiligungsrechte des Richterrates in allgemeinen Angelegenheiten sollen – vorbehaltlich der Personalangelegenheiten – gestärkt werden. Zuständiges Beteiligungsorgan in Personalangelegenheiten soll der Präsidialrat bleiben. Dessen Kompetenzen sollen allerdings auf alle in § 72 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) genannten Personalangelegenheiten erweitert werden. Ferner sehen es die Teilnehmer als geboten an, das bisherige Anhörungsrecht des Präsidialrates in Personalangelegenheiten zu einem echten Mitbestimmungsrecht zu verdichten. In diesem Zusammenhang wurde weiter diskutiert, ob dem Präsidialrat weiterhin ein Gerichtspräsident vorstehen soll. Letzterem standen die meisten Teilnehmer eher ablehnend gegenüber.

In einem letzten Schritt haben die Teilnehmer erörtert, ob ein eigenständiges Beteiligungsrecht für Richter und Staatsanwälte in Abgrenzung zum LPVG zu schaffen ist.

Es bestand Einigkeit darüber, dass die dringend erforderliche Ausweitung der Beteiligungsrechte rechtstechnisch nicht im Rahmen des LPVG, sondern unter Einbeziehung der Staatsanwälte im Landesrichtergesetz geregelt werden muss.

Fazit:

1. Die Beteiligungsrechte für Richter und Staatsanwälte sind in NRW äußerst rückständig ausgebildet.
2. Richtervertretungen müssen die derzeitigen Beteiligungsrechte konsequent ausnutzen.
3. Die Beteiligungsrechte der Richterräte in allgemeinen Angelegenheiten sind zu erweitern (z. B. haushaltsmäßige Mittelverteilung).
4. Die Beteiligungsrechte des Präsidialrates sind auf alle in § 72 Abs. 1 LPVG genannten Tatbestände – soweit für Richter und Staatsanwälte relevant – zu erstrecken. Beteiligungsform ist die Mitbestimmung.

Das neue Beteiligungsrecht der Richter und Staatsanwälte ist im LRiG und damit in Abgrenzung zum LPVG eigenständig zu regeln.

Amtsrichterforum

Das gut besuchte Amtsrichterforum unter der Leitung von RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter und RAG Klaus Rupprecht widmete sich Themen, die zurzeit auf den Nägeln brennen: Eildienst, Geschäftsbelastung und Ausstattung.

A) Eildienst

Der Bereitschaftsdienst wird mit sehr unterschiedlichen Organisationsformen bewältigt:

Einteilung aller Richter im Turnus;

Heranziehung nur der weiteren Aufsicht führenden Richter (Köln);

Verwendung Freiwilliger gegen Entlastung in deren eigenen Geschäftsbereich (Wuppertal).

Unterschiede auch in der Bezirksgröße: Es gibt Zusammenschlüsse mehrerer Amtsgerichte. Die Landgerichte sind in den meisten Fällen verschont geblieben. In kleinen, weit auseinanderliegenden AG-Bezirken (z. B. Sauerland) belastet der Eildienst die Kollegen besonders aufgrund des Turnusses von 2 bis 3 Wochen. Unerfreulich teilweise die Verhältnisse, soweit es um die Ausstattung mit persönlichen und sächlichen Mitteln geht! Einige Gerichte wollen kein Hilfspersonal zur Verfügung stellen, allenfalls Handys oder Faxgeräte (Köln, Brühl, Paderborn). Die Diskussions Teilnehmer waren sich einig, dass hier gefährliche Präzedenzfälle für die ohnehin befürchtete Abschaffung der Service-Dienste geschaffen werden. Schärfster Widerstand gegen solche Entwicklungen ist angesagt! Im Extremfall müsste der Richter

selber die Akten anlegen, protokollieren, Häftlinge vorführen und noch stundenlang warten, bis der Gefangenentransport den Deliquenten abholt.

Der lebhafte Meinungs austausch gipfelte in drei Empfehlungen:

- a) Nachdrückliche Forderung, Protokollführer, Wachtmeister, dienstliches und häusliches Faxgerät bereitzustellen;
- b) sorgfältige Aufschreibung aller im Eildienst erledigten Geschäfte nach Art, Verlauf und Dauer, wobei Erhebungsformulare verwendet werden können, wie sie z. B. das AG Köln vorrätig hält;
- c) Umrechnung der vorgehaltenen Eildienstzeit in Personal, das dann eingefordert werden soll.

B) Erfassung nicht oder nicht ausreichend gezählter Arbeitsaufgaben:

Die insbesondere durch die PEBB§Y-Untersuchungen stark erhöhten Pensen bedürfen dringend des Ausgleichs durch Erfassung bisher nicht gezählter Arbeitsaufgaben. Dies sind:

1. Vollstreckungserinnerungen nach §§ 732, 766, 797 Abs. 3 ZPO und § 11 Abs. 2 S. 1 RpfliG;
2. Zwangsversteigerungsverfahren, soweit der Amtsrichter zuständig ist (z. B. Erinnerungen gegen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung);
3. Grundbuchsachen (vor allem Gesuche um Einsichtnahme ins Grundbuch nach § 12 GBO; Vorlagen wegen der Anwen-

dung ausländischen Rechts nach § 5 Abs. 2 RpfLG);

4. Verfahren nach der ErbbauRVO;

5. Befangenheitsanträge (§ 44 Abs. 1 ZPO; § 26 Abs. 1 StPO);

6. Beratungshilfeverfahren;

7. Anfechtung von Verwaltungsakten nach Art. XI § 1 Kostenrechtsänderungsgesetz;

8. Wiederherstellung verlorengegangener gerichtlicher, notarieller oder Jugendamtsurkunden (VO v. 18. 6. 1942, BGBl. I. S. 395);

9. Bewilligung der öffentlichen Zustellung von Urkunden nach § 797 ZPO.

Zu ergänzen ist diese Liste durch Verfahrensarten, die nicht zutreffend bewertet sind:

1. Gewaltschutzverfahren, die als Familiensache mit der Schlagzahl 2000 erfasst sind, als Zivilsache es aber nur 570 wären;

2. Jugendstrafsachen, die besonders in der Vollstreckung aufwändig sind (durch Weisungen und Auflagen und deren Überwachung);

3. Strafbefehlsverfahren, für welche die Pensenzahlen 5500 gilt, wobei unberücksichtigt bleibt, dass stets ein Prüfungsbedarf besteht, bevor der Strafbefehl unterschrieben wird;

4. Mehrheit von Angeklagten bei Cs-Sachen. Auch hier wird der erhöhte Arbeitsaufwand nicht erfasst;

5. Referendarausbildung, die, wenn sie engagiert betrieben wird, höher als bisher mit 10% des Dezernats zu gewichten ist;

6. Richterratstätigkeit, die zwar beim HRR und BRR mit relativ hohen Prozentsätzen berücksichtigt ist, beim AG aber gar nichts zählt. Es wurde bekannt, dass Richterräte beim AG wiederholt Auseinandersetzungen mit den LG-Präsidenten geführt hatten mit dem Ziele einer höheren Einschätzung ihrer Tätigkeit, ohne Erfolg.

C) Ausstattung, Arbeitserleichterung:

Einige Teilnehmer beklagten im Verlauf der Diskussion, dass der Bücheretat ihrer Gerichte öfter überzogen sei.

Sie sahen in der Installierung z. B. von „Beck-online“ keine Hilfe, da die Handlung dieses Programmes zu umständlich sei und man in einem Handexemplar immer noch schneller blättern und mehrere Fundstellen nebeneinanderlegen könne. In dem Maße überdies, wie der Zugang zu juristischen Datenbanken erweitert werde, nehme der Bücherbestand ab und man müsse sich mit veralteteten Auflagen zufrieden geben.

Es steht zu erwarten, dass die Richterschaft und die Staatsanwälte sich sensibilisieren und motivieren lassen, ihre Berufsangelegenheiten verstärkt in die eigenen Hände zu nehmen. An der Unterstützung durch den DRB soll es nicht fehlen!

Klaus Rupprecht, Wuppertal

Staatsanwaltsforum

Einen Querschnitt der StA-Mitglieder begrüßten VRinLG Brigitte Kamphausen und OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl im erstmals durchgeführten Staatsanwaltsforum. Von einer jungen Assessorin über gestandene Ober-/StAe bis zur LOStAin und stv. LOStA a. D. zeigten sich alle interessiert, eigene Belange aufzugreifen und zu diskutieren. Trotz des Hinweises auf das weitere Forum „Mitbestimmung“ votierte die Mehrheit der Teilnehmer dafür, auch im Rahmen dieses Forums zunächst das Thema Personalvertretung der StAe zu behandeln. Leider lag der in der Podiumsdiskussion erwähnte FDP-Gesetzesentwurf dazu nicht vor, und er bleibt wohl vorerst auch „geheim“. Jedenfalls war einhellige Meinung, es solle nicht weiter hingenommen werden, dass die anderen Dienstzweige eine Personalvertretung in der eigenen Behörde haben, die StAe aber nicht. Es folgte eine kontroverse Diskussion zur Frage, ob die StAe einen eigenen Personalrat brauchen oder in Zeiten der Service-Einheiten ein Personalrat für alle Dienstzweige zweckmäßiger sei. Im Ergebnis wird eine Gleichbehandlung der StAe mit den Richtern und eine entsprechende Änderung des LRiG NW angestrebt und der Vorstand des DRB NRW beauftragt, sich dafür einzusetzen und die Arbeitsgruppe „Mitbestimmung“ mit dem Entwurf entsprechender Vorschläge für eine Gesetzesänderung zu beauftragen.

Zum Stichwort „Abschaffung des externen Weisungsrechts“ entspann sich eine anregende Debatte, die im Internet-Forum des DRB fortgesetzt werden soll. Dort sind der Entwurf der Bundes-StA-Kommission zu Änderungen des 10. Titels des GVG nebst Begründung für DRB-Mitglieder nachzulesen. Sie haben Gelegenheit, sie zu kommentieren oder eigene Vorschläge zu machen.

Bericht Arbeitsgruppe Webmaster

Für die Arbeit mit dem Computer referierte StA Johannes Schüler in der Arbeitsgruppe „Ausbildung Webmaster“. Bei dem Zuspruch von 26 Mitgliedern, aber leider nur einem PC mit zum Auditorium gerichtetem Bildschirm, gestaltete sich die Vermittlung der Informationen nicht ganz einfach, wurde vom Referenten jedoch souverän gemeistert.

Das Ziel der Veranstaltung bestand darin, den Bezirksgruppen aufzuzeigen, wie sie Nachrichten in das Internet stellen können. Hierbei wurde eine Anlehnung an die Homepage des LV NW empfohlen. Dies kann durch Einbau eines Links „Zur Seite des Landesverbandes“ bewirkt werden. Allerdings müssen sich die Bezirksgruppen eigene E-Mail-Anschriften zulegen, wobei www.drb. (plus: Name der Bezirksgrup-

pe).de empfohlen wurde. Die Anlegung einer Bezirksgruppen-Internetseite wurde Schritt für Schritt mit den Varianten „Seite ohne Frames erstellen“ und „Seite mit Frames erstellen“ demonstriert. Hierbei wurde mit dem Programm Net Objects Fusion 5.0 (zu beziehen mit Handbuch über amazon) gearbeitet. Für die Homepage soll eine Auflösung 600/800 Pixel verwendet werden. Das Endprodukt sieht ähnlich aus wie die Internetseiten von Orten für potenzielle Besucher. Statt der aufzurufenden Ordner für Ortsbild, Geschichte, Touristik finden sich auf der Seite der jeweiligen Bezirksgruppe anklickende Ordner für das Mitzuteilende, etwa über Vorstand, Veranstaltungen, sonstige Aktivitäten, Kontakte oder aktuelle berufspolitische Mitteilungen.

„Der StA als Mädchen für alles“ (nur die Straftaten begehen wir noch nicht selbst...) war das nächste Anliegen der Teilnehmer. Sie fürchten, zu der steigenden Zahl von Verfahren weiter zunehmend mit Aufgaben des Schreibwerks, Aktentransports, Fotokopierens, Anlegens von Zweitakten, Säuberung der PC belastet zu werden. Wohlgemerkt: Kein StA ist sich dafür zu schade, ein Blatt abzulichten o. ä. Bisher haben sie bewiesen, dass sie belastbar sind. Aber ihre Grenzen sind erreicht. Und sie möchten nicht länger hinnehmen, dass ihre eigentliche Kernaufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung, für die sie besonders qualifiziert sind und für die im Hause auch kein anderer zur Verfügung steht, darunter leidet, dass der Assistenzbereich nicht qualifiziert genug zuarbeitet, weil er seinerseits überlastet ist. Die Qualität, d. h. gute Arbeit in angemessener Zeit, leide zunehmend unter den verschlechterten Rahmenbedingungen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Es gibt zu viele Arbeit- und Projektgruppen, die Zeit und Kräfte binden, die PC-Programme bezeichnen sie wenig schmeichelhaft als „Schrott“:

ACUSTA ist nur eine marginale Hilfe, MESTA hinsichtlich der Vollauskunft gegenüber SOJUS-GAST eine deutliche Verschlechterung. Der Vorstand des DRB NRW wird beauftragt, sich vehement für bessere Programme einzusetzen, die schneller als bisher zur Verfügung stehen müssten und nicht schon beim Aufspielen veraltet sind.

Zur Verlagerung von Aufgaben auf den Rechtspflegerbereich wird der DRB-Vorstand NRW um Kontaktaufnahme zum Verband Deutscher Rechtspfleger gebeten.

OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, DU

Peter Linscheid (Bezirksgruppe Hagen)

